

1982

Ausgegeben zu Bonn am 23. Oktober 1982

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Finanzielle Zusammenarbeit	942
22. 9. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit	943
24. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	945
24. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten	945
28. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	945
1. 10. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	946
1. 10. 82	Bekanntmachung zu der Verordnung zu dem Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre und zu dem Protokoll	947
4. 10. 82	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention	948
4. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	948
5. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	949
6. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	950
6. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation	950
7. 10. 82	Bekanntmachung des deutsch-luxemburgischen Verwaltungsabkommens über den Straßenpersonen- und -güterverkehr	951
11. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT	951
11. 10. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	955
18. 10. 82	Berichtigung der Dritten Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anhänge I und II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens	955
—	Berichtigung der Bekanntmachung des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation	956

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kap Verde
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. September 1982

In Dakar ist am 30. Juni 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 30. Juni 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. September 1982

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Wolf Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kap Verde
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kap Verde –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kap Verde,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kap Verde beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kap Verde, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung von Maßnahmen für die Erstellung prüfungsfähiger Unterlagen zur Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit – vor-

zugsweise für die detaillierte Einzelplanung und Erstellung weiterer Ausschreibungsunterlagen über Möglichkeiten der Instandsetzung beziehungsweise des Neubaus von Häfen auf den Inseln Fogo und Brava – sowie im Bereich der Landwirtschaft und für die Erschließung von Wasserquellen zur Trinkwasserversorgung und Bewässerung, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 650 000,— DM (in Worten: sechshundertfünfzigtausend Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Kap Verde zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kap Verde stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrags in der Republik Kap Verde erhoben werden.

Artikel 4

Das bei der Vergabe der Aufträge für die Durchführung der in Artikel 1 bezeichneten Vorhaben anzuwendende Verfahren

wird in dem zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Kap Verde zu schließenden Finanzierungsvertrag geregelt.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kap Verde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dakar am 30. Juni 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Udo Horstmann

Für die Regierung der Republik Kap Verde
Arnaldo Herculano Spencer Araujo

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. September 1982

In Lilongwe ist am 19. August 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 19. August 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. September 1982

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Wolf Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Malawi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Malawi beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Studien- und Expertenfonds III“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 1 000 000,— DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende

Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Das bei der Vergabe der Aufträge für die Durchführung des in Artikel 1 bezeichneten Vorhabens anzuwendende Verfahren wird in dem zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Malawi zu schließenden Finanzierungsvertrag geregelt.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 19. August 1982 in zwei Ur-
schriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wolfgang Kistenich

Für die Regierung der Republik Malawi
L. Chakakala Chaziya

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen
Vom 24. September 1982**

1. Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2,
2. das Fakultativprotokoll vom 24. April 1963 über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1674) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2

für

Indonesien

am 4. Juli 1982

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Juni 1982 (BGBl. II S. 674).

Bonn, den 24. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über die Gleichwertigkeit
der Studienzeit an den Universitäten
Vom 24. September 1982**

Das Europäische Übereinkommen vom 15. Dezember 1956 über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten (BGBl. 1964 II S. 1289) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 3 für

Portugal am 8. September 1982
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. März 1978 (BGBl. II S. 402).

Bonn, den 24. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen
Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969
Vom 28. September 1982**

Das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) ist nach seinem Artikel 17 für

Australien am 21. August 1982
Dänemark am 22. September 1982
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Februar 1982 (BGBl. II S. 180).

Bonn, den 28. September 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. Oktober 1982

In Tunis ist am 10. August 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 5

am 10. August 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Oktober 1982

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Tunesischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Tunesischen Republik beizutragen,

in Kenntnis, daß das Office National des Pêches (ONP), Tunis – La Goulette, bei den als Arbeitsgemeinschaft auftretenden Schiffswerften Gebrüder Schlömer, Oldersum, und Johannes Oelkers KG, Hamburg, die Lieferung von 3 etwa 230 BRT großen Trawlern in Auftrag gegeben hat und daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, beabsichtigt, der Tunesischen Republik zur Finanzierung dieser Bestellung ein Darlehen bis zur Höhe von DM 14 121 000 (in Worten:

vierzehn Millionen einhunderteinundzwanzigtausend Deutsche Mark) zu gewähren –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

- a) stellt sicher, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau das in der Präambel erwähnte Darlehen zu Bedingungen gewähren kann, die den internationalen Kriterien für wirtschaftliche Zusammenarbeit entsprechen;
- b) hat sich grundsätzlich bereit erklärt, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für das in der Präambel erwähnte Vorhaben und seine Finanzierung bis zum Höchstbetrag von DM 14 121 000 (in Worten: vierzehn Millionen einhundertundzwanzigtausend Deutsche Mark) zu übernehmen.

Artikel 2

Die Verwendung des in der Präambel erwähnten Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für

Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Tunesischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Tunesischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Tunesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tunis am 10. August 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Schmitz

Für die Regierung der Tunesischen Republik
Ben Arfa

**Bekanntmachung
zu der Verordnung zu dem Protokoll
über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation
für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre
und zu dem Protokoll**

Vom 1. Oktober 1982

Die Verordnung vom 1. April 1975 zu dem Protokoll vom 13. August 1974 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre (BGBl. 1975 II S. 393) und das Protokoll werden wie folgt berichtigt:

In der Bezeichnung und in § 1 der Verordnung sowie in der Schlußklausel des Protokolls ist das Datum „13. August 1974“ bzw. „13 août 1974“ in „12. Juli 1974“ bzw. „12 juillet 1974“ zu ändern.

In der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1975 (BGBl. II S. 1439) ist ebenfalls das Datum „13. August 1974“ in „12. Juli 1974“ zu ändern.

Bonn, den 1. Oktober 1982

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Loosch

Bekanntmachung
zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention

Vom 4. Oktober 1982

Österreich hat mit Erklärungen vom 1. Juni 1982 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) – letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 3. September 1982
für weitere drei Jahre

anerkannt. Die Erklärungen Österreichs erstrecken sich auch auf die Artikel 1 bis 4 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 (BGBl. 1968 II S. 422) zu der genannten Konvention.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12. November 1979 (BGBl. II S. 1195) und vom 10. September 1982 (BGBl. II S. 860)

Bonn, den 4. Oktober 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz der Hersteller von Tonträgern
gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger

Vom 4. Oktober 1982

Das Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (BGBl. 1973 II S. 1669) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Venezuela am 18. November 1982
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. August 1982 (BGBl. II S. 762).

Bonn, den 4. Oktober 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
Vom 5. Oktober 1982**

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121) ist nach seinem Artikel XII Abs. 2 für

Jugoslawien

am 27. Mai 1982

in Kraft getreten.

Jugoslawien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„1. The Convention is applied in regard to the Socialist Federal Republic of Yugoslavia only to those arbitral awards which were adopted after the coming of the Convention into effect.

„1. Das Übereinkommen wird hinsichtlich der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien nur auf solche Schiedssprüche angewendet, die nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens ergangen sind.

2. The Socialist Federal Republic of Yugoslavia will apply the Convention on a reciprocal basis only to those arbitral awards which were adopted on the territory of the other State Party to the Convention.

2. Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien wird das Übereinkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur auf solche Schiedssprüche anwenden, die im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats des Übereinkommens ergangen sind.

3. The Socialist Federal Republic of Yugoslavia will apply the Convention [only] with respect to the disputes arising from the legal relations, contractual and non-contractual, which, according to its national legislation, are considered as economic.”

3. Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien wird das Übereinkommen [nur] auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, anwenden, die nach ihrem innerstaatlichen Recht als Wirtschaftssachen angesehen werden.“

In einer späteren Erklärung vom 28. Juni 1982 führte die Regierung von Jugoslawien gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen aus, der erste Vorbehalt stelle nur eine Bekräftigung des Rechtsgrundsatzes der Rückwirkung dar und der dritte Vorbehalt entspreche im wesentlichen dem Artikel I Absatz 3 des Übereinkommens; daher müsse das Wort „nur“ dem ursprünglichen Wortlaut hinzugefügt und zur Kenntnis genommen werden, daß das Wort „Wirtschafts-“ dort als gleichbedeutend mit dem Wort „Handels-“ verwendet worden sei.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Februar 1982 (BGBl. II S. 205).

Bonn, den 5. Oktober 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen
zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen
als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung
im internationalen Luftverkehr

Vom 6. Oktober 1982

Das in Guadalajara am 18. September 1961 unterzeichnete Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1963 II S. 1159) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 2 für

Israel am 25. Februar 1981
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. August 1982 (BGBl. II S. 791).

Bonn, den 6. Oktober 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Internationalen Atomenergie-Organisation

Vom 6. Oktober 1982

Die Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 26. Oktober 1956 (BGBl. 1957 II S. 1357; 1958 II S. 4) mit ihren Änderungen vom 4. Oktober 1961 (BGBl. 1963 II S. 329) und vom 28. September 1970 (BGBl. 1971 II S. 849) ist nach ihrem Artikel XXI Buchstabe E für

Vietnam am 24. September 1959
in Kraft getreten.

Nach Artikel XVIII Buchstabe D der Satzung ist aus-
geschlossen:

Honduras mit Wirkung vom 19. Juni 1967.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 31. Juli 1978 (BGBl. II S. 1088).

Bonn, den 6. Oktober 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten
der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT
Vom 11. Oktober 1982**

Das Protokoll vom 19. Mai 1978 über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der INTELSAT (BGBl. 1980 II S. 705) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für

Barbados am 8. Mai 1981
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. April 1982 (BGBl. II S. 537).

Bonn, den 11. Oktober 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des deutsch-luxemburgischen Verwaltungsabkommens
über den Straßenpersonen- und -güterverkehr
Vom 7. Oktober 1982**

In Bonn ist am 27. September 1982 ein Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Verkehrsminister des Großherzogtums Luxemburg über den Straßenpersonen- und -güterverkehr unterzeichnet worden. Das Abkommen wird nach seinem Artikel 20 Abs. 2 am 1. Januar 1983 in Kraft treten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten des Abkommens verliert die Vereinbarung vom 30. April 1952 zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Transportminister des Großherzogtums Luxemburg über den Straßenpersonen- und -güterverkehr ihre Gültigkeit.

Bonn, den 7. Oktober 1982

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Rehm

Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Verkehrsminister des Großherzogtums Luxemburg über den Straßenpersonen- und -güterverkehr

Der Bundesminister für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland

und

der Verkehrsminister
des Großherzogtums Luxemburg –

in dem Wunsch, den internationalen Personen- und Güterverkehr auf der Straße zu regeln –

sind wie folgt übereingekommen:

Personenverkehr

Artikel 1

(1) Für den Linienverkehr und die Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen, die den Vorschriften des Artikels 1 und des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 117/66/EWG über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen entsprechen, gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 517/72, Nr. 1172/72 und Nr. 2442/72.

(2) An dem Betrieb der grenzüberschreitenden Linien sind die Unternehmer beider Staaten auf der Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung zu beteiligen.

(3) Auf der Grundlage des Artikels 16 a der Verordnung (EWG) Nr. 517/72 kann die zuständige Behörde des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens befindet, eine einstweilige Erlaubnis für Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen, die den Vorschriften des Artikels 1 und des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 117/66/EWG entsprechen, ohne Beteiligung des anderen Staates erteilen. Das Muster der einstweiligen Erlaubnis wird zwischen den zuständigen Behörden der beiden Staaten vereinbart.

(4) Für die vorübergehende oder dauernde Einschränkung oder Einstellung einer Sonderform des Linienverkehrs sowie die Festsetzung oder Änderung von Beförderungsentgelten und Fahrplänen gelten die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der beiden Staaten. Über die hierzu getroffenen Entscheidungen setzt die Behörde des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmers befindet, die zuständige Behörde des anderen Staates in Kenntnis.

(5) Auf die Durchführung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs oder einer Sonderform des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Fahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, höchstens neun Personen – einschließlich des Fahrers – zu befördern, sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

(1) Zur Durchführung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs oder einer Sonderform des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen, die nicht den Vorschriften des Artikels 1 entsprechen, bedürfen Unternehmer der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde des anderen Staates.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für den Transitlinienverkehr nach Staaten, die nicht den Europäischen Gemeinschaften angehören.

Transitlinienverkehr ist der Verkehr von einem der beiden Staaten durch den anderen Staat, ohne daß in dem durchfahrenen Staat eine Unterwegsbedienung – Aufnahmen oder Absetzen von Fahrgästen – stattfindet.

(3) Der Antrag auf Einrichtung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs oder einer Sonderform des grenzüberschreitenden Linienverkehrs nach den Absätzen 1 und 2 ist in der erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen bei der zuständigen Behörde des Heimatstaates des Antragstellers einzureichen. Es gelten die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der beiden Staaten. Falls die zuständige Behörde des Heimatstaates keine Bedenken gegen den Antrag hat, übersendet der Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Verkehrsminister des Großherzogtums Luxemburg den Antrag mit einer Stellungnahme der zuständigen Behörde des anderen Staates.

(4) Die Genehmigungen werden erst erteilt, wenn zwischen den beiden Staaten Einverständnis über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Linie besteht.

(5) Die erteilte Genehmigung ist unmittelbar dem Antragsteller und eine Abschrift dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise dem Verkehrsminister des Großherzogtums Luxemburg zu übersenden.

(6) Der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde beider Staaten bedürfen die vorübergehende oder dauernde Einschränkung oder Einstellung der Linie sowie die Festsetzung oder Änderung von Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen.

Artikel 3

Für den Ferienziel-Reiseverkehr (Pendelverkehr) mit Kraftomnibussen, der den Vorschriften des Artikels 2 und des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 117/66/EWG entspricht, gelten die Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 516/72, Nr. 1172/72 und Nr. 2442/72. Erleichterungen im Sinne des Artikels 21 der Verordnung (EWG) Nr. 516/72 können von den Verkehrsministerien der beiden Staaten vereinbart werden.

Artikel 4

(1) Zur Durchführung eines grenzüberschreitenden Ferienziel-Reiseverkehrs (Pendelverkehrs), der nicht den Vorschriften des Artikels 3 entspricht, bedürfen Unternehmer der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde des anderen Staates. Die Genehmigung wird nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Staates erteilt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für den Transitverkehr.

(3) Der Antrag auf Ferienziel-Reiseverkehr ist vom deutschen Unternehmer beim Verkehrsminister des Großherzogtums Luxemburg zu stellen, der seine Entscheidung dem deutschen Antragsteller unmittelbar mitteilt. Eine Abschrift der Entscheidung wird gleichzeitig dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland übersandt.

Der Antrag auf Ferienziel-Reiseverkehr ist vom luxemburgischen Unternehmer an den Verkehrsminister des Großherzogtums Luxemburg zu richten, der den Antrag dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland übersendet. Die zuständige deutsche Genehmigungsbehörde übersendet die Genehmigung dem luxemburgischen Unternehmer. Eine Abschrift wird gleichzeitig dem Verkehrsminister des Großherzogtums Luxemburg übersandt.

Der Antrag soll dem Muster der Anlage 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1172/72 entsprechen, wobei der Antrag als Antrag auf Einrichtung eines sonstigen Ferienziel-Reiseverkehrs (Nicht-EWG-Verkehr) gekennzeichnet sein muß.

Artikel 5

(1) Die vom Heimatstaat genehmigten Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen, die ihren Betriebssitz in der Bundesrepublik Deutschland oder im Großherzogtum Luxemburg haben, bedürfen für Gelegenheitsverkehrsdienste in oder durch das Hoheitsgebiet des anderen Staates keiner Genehmigung dieses Staates, sofern die Voraussetzungen

- der Artikel 4 und 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 117/66/EWG in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 oder
- der Entschließung Nr. 20 der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister betreffend die Einführung allgemeiner Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen

erfüllt sind.

Unter Punkt 6 des Kontrolldokuments (Fahrtenblatt) kann anstelle der Liste der Fahrgäste die Zahl der Fahrgäste angegeben werden.

(2) Andere Gelegenheitsverkehrsdienste, die nicht den Vorschriften des Absatzes 1 entsprechen, bedürfen im Einzelfall der Genehmigung der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates. Der Antrag ist vom deutschen Unternehmer beim Verkehrsminister des Großherzogtums Luxemburg, vom luxemburgischen Unternehmer beim Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland einzureichen. Antrags- und Genehmigungsmuster werden die beiden Verkehrsministerien erforderlichenfalls vereinbaren.

Artikel 6

(1) Die vom Heimatstaat genehmigten Unternehmer des Taxenverkehrs, die ihren Betriebssitz in der Bundesrepublik Deutschland oder im Großherzogtum Luxemburg haben, dürfen Fahrgäste mit Taxen in das Hoheitsgebiet des anderen Staates befördern. Die Genehmigungsurkunde oder eine gekürzte Ausfertigung ist auf der Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Die Aufnahme von Fahrgästen im anderen Staat ist nicht zulässig.

Güterverkehr

Artikel 7

Der Begriff „Kraftfahrzeug“ bedeutet jedes mechanisch angetriebene Straßenfahrzeug, das gebaut oder ausgerüstet ist für die Beförderung von Gütern oder das Ziehen jedes anderen Fahrzeugs, das für die Beförderung von Gütern gebaut oder ausgerüstet ist.

Artikel 8

(1) Kraftfahrzeuge, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Großherzogtum Luxemburg zugelassen sind, bedürfen für Beförderungen im gewerblichen Güterkraftverkehr auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates einer Genehmigung der zuständigen Behörde dieses Staates.

(2) Die gemischte Kommission nach Artikel 18 vereinbart auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ein Jahreskontingent von Genehmigungen, das jeder Vertragspartei in gleicher Höhe zur Verfügung steht.

(3) Für Anhänger und Sattelanhänger, die zur Güterbeförderung gebaut oder ausgerüstet sind, ist – unabhängig davon, in welchem Staat sie zugelassen sind – eine Genehmigung nicht erforderlich.

Artikel 9

(1) Die Genehmigung berechtigt zur Beförderung im gewerblichen Güterkraftverkehr auf der Straße

- a) zwischen dem Staat, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist und dem anderen Staat (Wechselverkehr);
- b) durch das Hoheitsgebiet des anderen Staates (Transit);
- c) zwischen dem anderen Staat und einem dritten Staat (Dreiländerverkehr), sofern dabei der Staat, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf dem verkehrsüblichen Weg durchfahren wird.

(2) Die Genehmigung berechtigt nicht, Güter mit Kraftfahrzeugen, die in dem einen Staat zugelassen sind, zwischen zwei im Hoheitsgebiet des anderen Staates liegenden Orten zu befördern (Binnenverkehr).

Artikel 10

Keiner Genehmigung bedürfen

- a) Beförderungen, die aufgeführt sind in Anhang I der Ersten Richtlinie des Rates über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedstaaten vom 23. Juli 1962 in der Fassung der Änderungsrichtlinie 82/50/EWG vom 19. Januar 1982 sowie in künftigen Änderungen dieser Richtlinie;
- b) Beförderungen im kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße unter den Voraussetzungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Februar 1975 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße zwischen Mitgliedstaaten in der Fassung der Änderungsrichtlinie 82/3/EWG vom 21. Dezember 1981.

Artikel 11

(1) Ohne Anrechnung auf das Kontingent nach Artikel 8 können Genehmigungen ausgegeben werden für Beförderungen, die aufgeführt sind in Anhang II der Ersten Richtlinie des Rates über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedstaaten vom 23. Juli 1962 in der Fassung der Änderungsrichtlinie 80/49/EWG vom 20. Dezember 1979 sowie in künftigen Änderungen dieser Richtlinie, soweit diese Beförderungen nicht bereits nach Artikel 10 von der Genehmigungspflicht befreit sind.

(2) Beschränkungen des Geltungsbereichs der Genehmigung sind in der Genehmigungsurkunde einzutragen.

Artikel 12

(1) Die Genehmigungen dürfen nur an solche Unternehmer ausgegeben werden, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Staates, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, Güter im grenzüberschreitenden Straßenverkehr befördern dürfen.

(2) Die Genehmigung darf von dem Unternehmer nicht auf einen anderen Unternehmer übertragen werden.

Artikel 13

(1) Die Ausgabe der Genehmigungen erfolgt

- an deutsche Unternehmer für in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge durch den Bundesminister für Verkehr oder die von ihm beauftragten Behörden;
- an luxemburgische Unternehmer für im Großherzogtum Luxemburg zugelassene Kraftfahrzeuge durch den Verkehrsminister oder die von ihm beauftragten Behörden.

(2) Die Genehmigungen können ausgegeben werden als

- Zeitgenehmigung, gültig für eine beliebige Anzahl von Fahrten innerhalb eines bestimmten Zeitraums;
- Fahrtgenehmigung, gültig für eine Hin- und Rückfahrt innerhalb eines Zeitraums von 2 Kalendermonaten.

(3) Die gemischte Kommission nach Artikel 18 setzt den Umrechnungsschlüssel fest, nach dem Zeitgenehmigungen in Fahrtgenehmigungen umgewandelt werden dürfen.

Artikel 14

(1) Jede Sendung im gewerblichen Straßengüterverkehr muß von einem internationalen Frachtbrief begleitet sein.

(2) Bei jeder Beförderung im Werkverkehr sind Unterlagen mitzuführen, aus denen hervorgeht, daß es sich um Werkverkehr handelt.

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 15

Die nach diesem Abkommen erforderlichen Unterlagen sind vom Fahrpersonal bei allen Fahrten mitzuführen und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzuweisen.

Artikel 16

Für Unternehmer und Fahrpersonal des einen Staates sind im Hoheitsgebiet des anderen Staates die dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften verbindlich.

Artikel 17

(1) Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen des Unternehmers oder des Fahrpersonals gegen die im ande-

ren Staat geltenden Gesetze oder sonstigen Vorschriften oder die Bestimmungen dieses Abkommens trifft die zuständige Behörde des Staates, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Staates, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde, eine der nachfolgenden Maßnahmen:

- a) Hinweis an den betreffenden Unternehmer, die geltenden Vorschriften einzuhalten;
- b) Einstellung der Ausgabe der Genehmigungen an den betreffenden Unternehmer oder Widerruf einer bereits erteilten Genehmigung für den Zeitraum, für den die zuständige Behörde des anderen Staates ihn vom Verkehr ausgeschlossen hat.

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten einander über die getroffenen Maßnahmen.

(3) Dieser Artikel gilt unbeschadet der gesetzmäßigen Maßnahmen, die von den Gerichten oder Vollstreckungsbehörden des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen wurde, getroffen werden.

Artikel 18

Vertreter der beiderseitigen Verkehrsministerien bilden eine gemischte Kommission, um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Abkommens und seine Anpassung an die Verkehrsentwicklung zu gewährleisten. Die gemischte Kommission tritt auf Ersuchen eines der beiden Verkehrsministerien zusammen.

Artikel 19

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Großherzogtums Luxemburg innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 20

(1) Dieses Verwaltungsabkommen gilt auf unbestimmte Zeit. Es kann von jeder der beiden Seiten zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Am selben Tage wird die deutsch-luxemburgische Vereinbarung über den Straßenpersonen- und -güterverkehr vom 30. April 1952 außer Kraft treten.

Geschehen zu Bonn am 27. September 1982 in zwei Urschriften.

Der Bundesminister für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland
Volker Hauff

Der Verkehrsminister
des Großherzogtums Luxemburg
J. Barthel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen
Vom 11. Oktober 1982**

1. Das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) ist nach seinem Artikel 51 Abs. 2,
2. das Fakultativ-Protokoll vom 18. April 1961 über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957, 1006) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2

für

Indonesien

am 4. Juli 1982

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Juni 1982 (BGBl. II S. 670).

Bonn, den 11. Oktober 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Berichtigung
der Dritten Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen
der Anhänge I und II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens
Vom 18. Oktober 1982**

In der Dritten Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anhänge I und II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens vom 22. Mai 1981 (BGBl. II S. 221) muß es auf der Seite 242 nach

„*Villosa (= Micromya) trabalis*“

statt „Gastropodaschnecken“ richtig heißen:

Gastropoda
Schnecken

Bonn, den 18. Oktober 1982

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Dr. Emonds

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 26) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreise: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,10 DM (1,50 DM zuzüglich -60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Berichtigung der Bekanntmachung des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation

Die Bekanntmachung des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation vom 27. September 1982 (BGBl. II S. 873) wird wie folgt berichtigt:

In Teil XIV Beziehungen zu den Vereinten Nationen und anderen Organisationen lautet die deutsche Übersetzung des Artikels 59 (BGBl. II S. 887):

Artikel 59

Vorbehaltlich der mit Zweidrittelmehrheit erteilten Zustimmung der Versammlung kann die Organisation von anderen internationalen staatlichen oder nicht-staatlichen Organisationen diejenigen Aufgaben, Mittel und Verpflichtungen übernehmen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen und ihr durch internationale Übereinkünfte oder gegenseitig befriedigende Abmachungen zwischen den zuständigen Stellen der beteiligten Organisationen übertragen werden. Die Organisation kann ferner alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Verwaltungsaufgaben übernehmen, die einer Regierung durch eine internationale Übereinkunft übertragen wurden.